

FAQs Praktikantenamt

Allgemeine Hinweise:

1. Welche Unterlagen benötige ich, um mein Praktikum anerkennen zu lassen?

Sie benötigen neben dem Praktikumsbericht noch ein unterschriebenes Zeugnis (*siehe Richtlinien*), in dem Ihnen Ihr Arbeitgeber den Zeitraum mit eventuellen Fehlzeiten bestätigt/ausschließt (zu den Fehlzeiten zählen Urlaubs- wie auch Krankheitstage, welche explizit aufgelistet werden müssen). Weiterhin muss die Richtigkeit Ihres Berichts bestätigt werden. Die Unterlagen sollten auf Papier und nicht elektronisch mitgebracht werden. Außerdem wird eine Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, in dem das Praktikum abgeleistet wurde, benötigt.

2. Muss ich einen Termin vereinbaren bevor ich zum Praktikantenamt gehe?

Nein, Sie können während der Öffnungszeiten (Donnerstag und Freitag, 08:15 – 09:15 Uhr) jederzeit vorbeikommen. Sollte das Praktikantenamt aus irgendwelchen Gründen geschlossen sein, so wird dies über die KIT-Homepage <http://www.eti.kit.edu/2432.php> vorher angekündigt.

ETIT-Studierende nach der Bachelor SPO 2015 und Master SPO bis 2015 können sich nun online im Campus-System für die Prüfung "Berufspraktikum" anmelden! Bitte melden Sie sich für die Prüfung an, bevor Sie für die Anerkennung zum Praktikantenamt kommen, um die Wartezeit zu verkürzen!

3. Wie kann ich das Praktikantenamt erreichen?

Sie können während der Öffnungszeiten ohne Termin vorbeikommen. Des Weiteren ist donnerstags von 13.00-14.00 Uhr Telefonsprechstunde.

Sie erreichen uns hierbei unter der Telefonnummer: +49 721 608-41843.

Auch können Sie uns gerne per E-Mail kontaktieren: praktikantenamt@etit.kit.edu

4. Müssen im Vorfeld des Praktikums irgendwelche Formalitäten an der Uni berücksichtigt werden?

Grundsätzlich sind Sie für Ihr Praktikum selbst verantwortlich. Sie können sich deshalb im Rahmen der Praktikantenrichtlinien einfach einen Praktikumsplatz suchen und mit dem Praktikum beginnen. Eine vorherige Anmeldung etc. beim Praktikantenamt ist nicht notwendig.

5. Gibt es Vordrucke oder Ähnliches, was eine Geheimhaltungsklausel bezüglich des Praktikumsberichts angeht?

Eine Geheimhaltungsklausel war bisher / bzw. ist nicht notwendig, da der Praktikumsbericht vom Praktikantenamt nur durchgesehen und mit Ihnen besprochen wird. Im Anschluss können Sie den Bericht wieder mitnehmen, weshalb die Geheimhaltung seitens des Praktikantenamts sichergestellt ist.

6. Wie kann ich eine Bescheinigung für den Arbeitgeber erhalten, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt?

Sie können sich die Bescheinigung während der Öffnungszeiten im Praktikantenamt ausstellen lassen. Es kann ein maximal 26-wöchiges Praktikum als Fachpraktikum abgeleistet werden. Bescheinigungen von Firmen, etc. werden grundsätzlich nicht vom Praktikantenamt unterschrieben.

Die Bescheinigung kann leider nicht per Post versendet werden. Sie können jedoch in Ausnahmefällen einen mit einer Vollmacht ausgestatten Vertreter vorbeischicken der die Bescheinigung für Sie abholt. Die Bescheinigung ist grundsätzlich nur in deutscher Sprache verfügbar.

7. Kann ich die Anerkennung des Praktikums noch einmal zurückziehen?

Nein, dies ist nicht möglich. Sie können sich zwar grundsätzlich mehrere Praktika zu verschiedenen Zeiten anerkennen lassen. In dem Moment, in dem die Bescheinigung in das Campussystem eingetragen wurde, ist die Anerkennung abgeschlossen und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

8. Ist es möglich den Praktikumsbericht und das Zeugnis per Post zu schicken und so das Praktikum anerkannt zu bekommen?

Nein, leider ist es notwendig, dass Sie persönlich vorbeikommen, um sich Ihr Praktikum anerkennen zu lassen. Die Prüfung der Unterlagen wird ca. 15 min dauern.

9. Wie umfangreich soll der Bericht sein?

Der Bericht sollte im Format einer wissenschaftlichen Arbeit verfasst werden und muss mindestens 13 DIN A4 Seiten mit mindestens 10 Seiten reinem Text umfassen. Ob Sie den Bericht wöchentlich oder projektbezogen schreiben, können Sie hierbei selbst entscheiden.. Zudem ist es grundsätzlich ebenfalls möglich den Bericht auf Englisch anzufertigen.

10. Gibt es irgendwelche Einschränkungen bei der Anerkennung eines Auslandspraktikums?

Nein. Grundsätzlich ist es egal, ob Sie Ihr Fachpraktikum im In- oder im Ausland ableisten, solange Sie die fachlichen Randbedingungen einhalten.

11. Kann ich mir Laborzeiten aus der Schule (bspw. Technisches Gymnasium) anerkennen lassen?

Das Anrechnen von Labor- und Werkstattzeiten aus der Schule war nur im Grundpraktikum des Diplomstudiengangs möglich. Da es sich beim Bachelor- bzw. Masterpraktikum um ein Fachpraktikum handelt, ist dies nicht mehr möglich.

12. Kann ich mir ein Vorpraktikum anrechnen lassen?

Prinzipiell ist die Anerkennung eines Vorpraktikums möglich. Jedoch muss die getätigte Arbeit den Anforderungen genügen (siehe Praktikantenrichtlinien). Meistens entspricht die Tätigkeit während des Vorpraktikums nicht den Richtlinien. Des Weiteren muss diese Anerkennung noch im **ersten Semester** erfolgen!

13. An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Bestätigung brauche das mein Praktikum dem Studienziel dienlich ist (Visum o.ä.)?

Das Praktikantenamt unterschreibt keine Verträge zwischen Firmen und der Universität (Certificate of Eligibility) bzw. für Visumsanträge o.ä.

Bitte beachten Sie die Hinweise unter <https://www.defi.kit.edu/791.php> bzw. wenden Sie sich hierzu an den Ansprechpartner/Professor Ihrer Fachrichtung.

14. Unter welchen Randbedingungen kann ich einen HIWI-Job bzw. eine Werkstudententätigkeit als Praktikum anerkennen lassen?

Zunächst muss die Arbeit fachlich den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechen. Des Weiteren benötigen Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleiteten Stunden. Anschließend wird die Stundenanzahl durch 35h/Woche geteilt, womit sich die Anzahl der Praktikumswochen, welche anerkannt werden, ergibt. Bitte legen Sie auch die Immatrikulationsbescheinigungen für den entsprechenden Zeitraum vor. Abschließend benötigen Sie einen Praktikumsbericht, wie bei jedem anderen Praktikum auch.

15. Kann ich mir meine Ausbildung vor dem Studium anrechnen lassen?

Die Ausbildung muss fachlich den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechen. Des Weiteren benötigen Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über den Zeitraum sowie den Praktikumsbericht auf Grundlage der Richtlinien. Eine Anerkennung ist nur im **ersten Semester** möglich!

16. Kann ich mein duales Studium für das Berufspraktikum im Bachelor/Master anerkennen lassen?

Für die Anerkennung eines dualen Studiums benötigen Sie einen Immatrikulationsnachweis der Hochschule, ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Berichte T2000 und T3000. Eine Anerkennung ist nur im **ersten Semester** möglich!

17. Kann ich das Pflichtpraktikum von einer anderen Hochschule für meinen Bachelor anrechnen lassen?

Die Anerkennung muss laut Prüfungsordnung im ersten Bachelorsemester am KIT stattfinden (§ 18, Absatz 2). Des Weiteren muss die Arbeit fachlich den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechend. Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleitete Zeit. Abschließend muss ein Praktikumsbericht vorliegen, wie bei jedem anderen Praktikum auch.

Bitte legen Sie auch die zugehörige Immatrikulationsbescheinigung Ihrer vorhergehenden Hochschule, sowie ein Nachweis über die Anerkennung des Praktikums (Abschlusszeugnis) vor.

18. Kann ich das Pflichtpraktikum für den Masterstudiengang auch schon im Bachelor ableisten?

Die Anerkennung muss laut Prüfungsordnung im ersten Mastersemester am KIT stattfinden (§ 18, Absatz 2). Des Weiteren muss die Arbeit fachlich den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechend. Sie benötigen von Ihrem

Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleistete Zeit. Abschließend muss ein Praktikumsbericht vorliegen, wie bei jedem anderen Praktikum auch. Bitte legen Sie auch die zugehörige Immatrikulationsbescheinigung Ihrer vorhergehenden Hochschule, sowie ein Nachweis über die Anerkennung des Praktikums (Abschlusszeugnis) vor.

19. Kann ich für ein Praktikum beurlaubt werden?

Für ein Pflichtpraktikum kann man sich **NICHT** beurlauben lassen. Wenn laut der für Sie geltenden SPO kein Pflichtpraktikum vorgesehen ist oder dieses bereits erfolgreich anerkannt wurden, können Sie sich für ein freiwilliges Praktikum beurlauben lassen. Dafür muss das Praktikum mindestens 50% der Vorlesungszeit abdecken. Wenn dies gegeben ist, können Sie zu den Öffnungszeiten des Praktikantenamts mit dem ausgefüllten Antrag auf Beurlaubung und Ihrem Arbeitsvertrag vorbeikommen. Des Weiteren brauchen wir eine Tätigkeitsbeschreibung als Nachweis, dass das freiwillige Praktikum Ihrem Studienziel zuträglich ist.

ACHTUNG: Ein Nachweis über die geltende SPO (Immatrikulationsbescheinigung) ist zwingend mitzubringen! Falls ein Pflichtpraktikum vorgesehen ist, muss ein aktueller Notenauszug mitgebracht werden, in dem das Pflichtpraktikum bereits eingetragen wurde!

20. Kann ich mein Praktikum in mehrere Teile aufteilen?

Das Fachpraktikum kann in bis zu 3 Teile aufgeteilt werden. Für jeden dieser Teile beträgt die minimale Anwesenheitszeit in der Firma eine Woche.

Eine Anerkennung des Praktikums ist jedoch nur als Ganzes möglich. D.h. Sie können sich Ihr Fachpraktikum anrechnen lassen, sobald Sie die 13 Wochen (bzw. 12 Wochen für ETIT-Bachelor ab WS 18/19) absolviert haben. Eine Teilanrechnung ist nicht möglich.

21. Kann ich ein Praktikum oder Hiwi-Job anerkennen lassen, welches am KIT oder einem Forschungszentrum absolviert wurde?

Die Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, spielt keine Rolle. Die Tätigkeit muss lediglich den Richtlinien entsprechen. Nähere Informationen dazu stehen auch in den Richtlinien.